



Urheberrecht, Schutzrechte

Das deutsche Urheberrecht

Michael Herms

Gliederung

- ➔ **Historie**
- ➔ **Rechtliche Umfeld – Tangierende Gesetze**
- ➔ **Schaffung einer Wissensbasis zum Urheberrecht**
- ➔ **Beispiele**
- ➔ **GNU und Urheberrecht**
- ➔ **DRM**

- ➔ **1877 wurde das erste „Deutsche“ Patentgesetz verabschiedet**
 - Sozialversicherungsgesetze wurden zur gleichen Zeit eingeführt
- ➔ **Es ging dabei das Verhältnis von Freihandel und den staatlichen Eingriffen zu Gunsten der Gesellschaft**
- ➔ **Liberalen lehnten sich dagegen auf, da es ihnen zu protektionistisch erschien**
- ➔ **Die Befürworter eines starken Nationalstaates traten für das Patengesetz ein**
- ➔ **Sollte industrielle Entwicklung vorantreiben**
 - Anreize zu schaffen, dass die Gesellschaft als Ganzes Nutzen zieht
 - (Dies ist heute invertiert)

Die Entstehung des Urheberrechts (BRD)

- ➔ **Eingebracht (1962) durch den Deutschen Bundestag, 4. Wahlperiode (17.10.1961-17.10.1965) unter Konrad Adenauer**
- ➔ **Vorher war das Urheberrecht aufgesplittet in:**
 - dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst von 1901
 - dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907
 - dem Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901
- ➔ **Der Reformbedarf war gegeben**

„...Seit Erlaß der Gesetze haben sich eine Reihe bedeutender neuer Verwertungsmöglichkeiten für die Werke der Urheber ergeben, die vom Gesetzgeber nicht oder nur unvollkommen berücksichtigt sind.“
- ➔ **Das Urheberrecht trat am 09.09.1965 in Kraft**

➔ **Tangierende Gesetze:**

● **Patentrecht**

- 1877 eingeführt als juristisches Regelungsinstrument der Moderne
- Gilt als „Technikrecht schlecht hin“
- Beschäftigt sich mit technischen Innovationen (in eingeschränktem Fokus)
- Recht der wirtschaftlichen Verwertung einer Erfindung
- Erstmalig wurde ein Patent im Venedig des Mittelalters als „Privileg“ erteilt

● **Markenrecht**

- Grundlage ist das Markengesetz
- Löste Warenzeichengesetz von 1874 ab
- Summiert alle Kennzeichnungsrechte

Urheberrecht - Grundeinteilung

- ➔ **Das Urheberrecht erstreckt sich über 143 Paragraphen**
- ➔ **Es besteht dabei aus fünf Teilen**
 - (1-0) Urheberrecht
 - (2-0) Verwandte Schutzrechte
 - (3-0) Besondere Bestimmungen für Filme
 - (4-0) Gemeinsame Bestimmungen für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
 - (5-0) Übergangs- und Schlussbestimmungen Anwendungsbereich
- ➔ **Jeder Teil ist untergliedert in mehrere Abschnitte**
- ➔ **Alle Teile behandeln das Urheberrecht**

Urheberrecht (1-0)

➔ **Der erste Teil erstreckt sich über die Paragraphen §1-§69g**

➔ **Der erste Teil ist untergliedert die in 8 Abschnitte**

- (1-1) Allgemeines
- (1-2) Geschützte Werke
- (1-3) Der Urheber
- (1-4) Inhalt des Urheberrechts
- (1-5) Rechtsverkehr im Urheberrecht
- (1-6) Schranken des Urheberrechts
- (1-7) Dauer des Urheberrechts
- (1-8) Besondere Bestimmungen für Computerprogramme

Allgemeines (1-1)

➔ Angenehmer Teil, da nur ein Paragraph

➔ UrhG §1

- Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Das Werk (1-2)

- ➔ Nur persönliche Schöpfungen sind Werke im Sinne des Gesetzes
- ➔ Was gilt als Werk und unterliegt dem Urheberrecht:
 - Sprachwerke: Schriftwerke, Reden, **Computerprogramme**
 - **Musik**
 - Pantomime und Tanzkunst
 - Lichtbild- und Filmwerke (und denen ähnlich geschaffene Werke)
 - Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art
- ➔ Übersetzungen von Werken können auch wieder ein Werk sein
- ➔ Systematisch oder methodisch angeordnete Zusammenstellungen von Einzelwerken können auch als Werk gelten (Datenbanken / Sammelwerke)
- ➔ Amtliche Werke sind *nicht* schützbar

Der Urheber (1-3)

- ➔ **Als Urheber gilt der Schöpfer eines Werkes**
- ➔ **Urheber können auch mehrere Personen sein**
 - Dies ist der Fall, wenn die Einzelbeiträge sich nicht gesondert verwerten lassen
- ➔ **Schließen sich mehrere Urheber zur gemeinsamen Verwertung zusammen, so nennt sich das entstehende Werk Verbundwerk**
- ➔ **Im Zweifelsfall wird als Urheber der Herausgeber oder die natürliche Person angenommen, welche auf dem Werk benannt ist**
 - Dies gilt bis zum Beweis des Gegenteils

Inhalt des Urheberrechts (1-4)

- ➔ **Regelt den Schutz, die Vergütung, das Veröffentlichungsrecht, die Anerkennung der Urheberschaft und den Schutz vor Entstellungen des Werkes**
- ➔ **Sichert dem Urheber das ausschließliche Recht sein Werk in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verwerten**
 - Körperlich bedeutet die Verwertung in materiell/energetischer Form
 - Unkörperlich ist der rein informationelle Aspekt der Verwertung
- ➔ **Modifizierungen, die nicht als eigenes Werk gelten, bedürfen der Einwilligung des Urhebers**
- ➔ **Urheber kann Zugang zum Original im Besitz von Dritten zum Zwecke der Vervielfältigung verlangen**
- ➔ **Bei Weiterveräußerung über dritte hat der Urheber Anspruch auf einen Anteil des Veräußerungswertes**

Rechtsverkehr im Urheberrecht (1-5)

- ➔ **Unter „Rechtsverkehr“ versteht das Gesetz die Regelung der**
 - Rechtsnachfolge
 - Nutzungsrechte

- ➔ **Nutzungsrechte können sein**
 - Einfach
 - Ausschließlich, sowie
 - Räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt

- ➔ **Für die Einräumung der Nutzungsrechte ist der Urheber angemessen zu vergüten**

- ➔ **Das Nutzungsrecht kann weitergegeben werden**
 - Dies bedarf der Zustimmung des Urhebers
 - Die Verweigerung des Urhebers darf nicht „wider Treu und Glauben“ sein

Schranken des Urheberrechts (1-6)

- ➔ **Dieser Abschnitt des Urheberrechts gibt die Einschränkungen der Rechte des Urhebers an**

- ➔ **§53 Vervielfältigung zum privaten Gebrauch ...**
 - Die einzelne Privatkopie ist erlaubt und kann auch durch Dritte erfolgen
 - Dritte dürfen dies jedoch nur nicht-kommerziell machen
 - Auch für Schulunterricht und für staatliche Prüfungen

- ➔ **Einzelne Rundfunkkommentare, Artikel aus Zeitungen, die lediglich den Tagesinteressen dienen können vervielfältigt werden**

- ➔ **Es ist festzustellen, dass Ausschnitte aus Werken ohne Einwand und Vergütung des Urhebers verbreitet werden dürfen.**
 - Eine Quellenangabe bleibt verpflichtend
 - Auch eine öffentlich Wiedergabe ist nichtkommerziell möglich

Dauer des Urheberrechts (1-7)

➔ §67 der Urfassung:

„Es liegt im Wesen der geistigen Schöpfungen auf dem Gebiete der Literatur und Kunst, daß sie als Mitteilungsgut nach Ablauf einer gewissen Zeit gemeinfrei werden. Der Urheber und seine Erben haben in der Zeit zwischen der Schöpfung des Werkes und dem Ablauf von 50 Jahren nach dem Tode des Urhebers - von Ausnahmefällen abgesehen - hinreichend Gelegenheit, das Werk zu verwerten und dadurch den verdienten Lohn für die geistige Schöpfung zu erhalten. Nur wenige Werke werden nach Ablauf dieser Frist noch zu verwerten sein. Das sind gerade die Meisterwerke der Literatur und Kunst, die in den Kulturbestand eines Volkes eingehen und deren Verbreitung und Wiedergabe im allgemeinen Interesse dann jedermann freistehen muß.“

➔ Heute kurz im §64:

- „Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers.“

Besondere Bestimmungen für Computerprogramme (1-8)

- ➔ **Auch Computerprogramme können Urheberrechtlich geschützt werden**
- ➔ **Gegenstand des Schutzes sind:**
 - Programme in jeder Gestalt einschließlich des Entwurfsmaterials in allen Ausdrucksformen eines Computerprogramms
- ➔ **Nicht geschützt sind die Teilen zu Grunde liegenden Ideen und Grundsätze**
- ➔ **Das Urheberrecht im Auftrag oder Dienstverhältnis erstellter Software liegt beim Auftraggeber / Dienstherrn**
- ➔ **Software darf ausschließlich vom Urheber vervielfältigt, verkauft und vermietet werden**
- ➔ **Eine Sicherheitskopie ist erlaubt**

Verwandte Schutzrechte (2-0)

- ➔ **Der zweite Teil erstreckt sich über die Paragraphen §70 -§87e**
- ➔ **Der zweite Teil ist untergliedert in 6 Abschnitte**
 - (2-1) Schutz bestimmter Ausgaben
 - (2-2) Schutz der Lichtbilder
 - (2-3) Schutz des ausübenden Künstlers
 - (2-4) Schutz des Herstellers von Tonträgern
 - (2-5) Schutz des Sendeunternehmens
 - (2-6) Schutz des Datenbankherstellers

Schutz bestimmter Ausgaben (2-1)

- ➔ **Dieser Abschnitt betrifft wissenschaftliche Ausgaben**
- ➔ **Eine Arbeit, die Ergebnis wissenschaftlicher, sichtender Tätigkeit darstellt kann geschützt werden**
- ➔ **Der Schutz gilt für 25 Jahre ab Veröffentlichung oder bis 25 Jahre nach Erstellung**
- ➔ **Werke die 25 Jahre nicht veröffentlicht wurden oder nach diesem Gesetzesteil nicht gemeint waren, deren Autor 70 Jahre tot ist, können ohne Rechtsbruch veröffentlicht werden**
 - **Eröffnet dem Veröffentlichenden das Urheberrecht für 25Jahre**
 - **Das Urheberrecht ist in diesem Fall übertragbar**

Schutz der Lichtbilder (2-2)

- ➔ **Lichtbilder (alias Photos) und ähnlich hergestelltes unterliegt dem Urheberrecht**
- ➔ **Der „Lichtbildner“ trägt die Rechte**
- ➔ **Ab Herstellung 50 Jahre gültig**

Schutz des ausübenden Künstlers (2-3)

- ➔ **Die Darbietung eines Künstlers darf nur mit Zustimmung außerhalb des Darstellungsortes gezeigt werden**

- ➔ **Weiterhin werden die Rechte des Künstlers bezüglich:**
 - Aufnahme, Vervielfältigung und Verbreitung
 - Funksendung
 - Öffentlicher Wiedergabe
 - Abtretung von Rechten
 - Dienstverhältnissen
 - Chor-, Orchester- und Bühnenaufführung
 - Schutz des Veranstalters
 - Dauer der Rechte
 - Schutz gegen Entstellung und
 - Beschränkung der Rechte geregelt

Schutz Tonträgerhersteller (2-4), des Sendeuntern.(2-5)

- ➔ **Der Hersteller eines Tonträgers hat Anspruch auf angemessene Vergütung gegenüber dem Künstler**
- ➔ **Senderunternehmen (Radiosendern, Fernsehsendern) haben das ausschließliche Recht ihre Funksendungen weiterzusenden**

Schutz des Datenbankherstellers (2-6)

- ➔ **Eine Datenbank ist eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert.**

- ➔ **Der Datenbankhersteller ist der Einzige, welcher die Datenbank vervielfältigen und verbreiten darf**
 - Es sei denn es ist zum privaten Gebrauch
 - Letzteres ist auch wieder eingeschränkt, wenn die einzelnen Elemente der Datenbank auf elektronischem Weg verfügbar sind
 - Zum wissenschaftlichen Gebrauch darf eine Kopie angefertigt werden
 - Letzteres gilt auch für den Unterricht

Besondere Bestimmungen für Filme (3-0)

- ➔ **Der dritte Teil erstreckt sich über die Paragraphen §88-§95**
- ➔ **Der dritte Teil ist untergliedert in 2 Abschnitte**
 - (3-1) Filmwerke
 - (3-2) Laufbilder

Besondere Bestimmungen für Filme (3-1)

- ➔ **Einer Verfilmung muss vom Urheber zugestimmt werden**
 - Darin liegt im Zweifel die Einräumung eines ausschließlichen Rechts, verbunden mit künstlerischer Freiheit
- ➔ **Das Urheberrecht an einem Film berührt nicht die Rechte am**
 - Roman (die Vorlage)
 - Drehbuch
 - Filmmusik
- ➔ **Darsteller können auch als Urheber beteiligt werden**
- ➔ **Handelt es sich um eine Verfilmung einer Vorlage, so kann vom Urheber der Vorlage nur bei grober Entstellung Einspruch erhoben werden**
- ➔ **Der Filmhersteller hat das ausschließliche Recht der Verbreitung**

Gemeinsame Bestimmungen für ... (4-0)

- ➔ **Gemeinsame Bestimmungen für Urheber und verwandte Schutzrechte**
- ➔ **Der vierte Teil erstreckt sich über die Paragraphen §96-§119**
- ➔ **Der vierte Teil ist untergliedert in 3 Abschnitte**
 - (4-1) Verwertungsverbot
 - (4-2) Rechtsverletzung
 - (4-3) Zwangsvollstreckung

Verwertungsverbot (4-1)

- ➔ **Rechtswidrig hergestellte Vervielfältigungen dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden**
- ➔ **Rechtswidrig veranstaltete Funksendungen dürfen nicht auf Bild- oder Tonträgern aufgenommen oder öffentlich wiedergegeben werden**

Rechtsverletzungen (4-2)

➔ Dieser Abschnitt regelt die

- Bürgerlich-rechtlichen Vorschriften, Rechtsweg
 - Unterlassung
 - Vernichtung der Vervielfältigungsstücke
 - Vernichtung der Vorrichtung zur Vervielfältigung
 - Haftung von Unternehmen bei Angestellten oder Auftragnehmern
 - Auskunft hinsichtlich Dritter
 - Verjährung (nach BGB)
- Strafrechtliche Vorschriften und
 - Kenntlichmachung des Urheberrechts
 - Verhalten bei gewerblicher Verbreitung
 - Einziehung
- Maßnahmen von Zollbehörden
 - Kontrolle über die Aus-/Einfuhr von Imitaten
 - Einziehung

Zwangsvollstreckung (4-3)

➔ **Das Urheberrecht kann nicht gepfändet werden**

- Unter Zustimmung können Nutzungsrechte eingeräumt werden

➔ **Ausnahmen bezüglich der Originale:**

- Pfändung zur Durchsetzung eingeräumter Nutzungsrechte
- Das Werk gehört zur Baukunst
- Das Werk gehört zu den bildenden Künsten und ist veröffentlicht

➔ **Oberes gilt auch gegenüber dem Erben, es sei denn, dass Werk ist erschienen**

Übergangs- und Schlussbestimmungen ... (5-0)

- ➔ **Übergangs- und Schlussbestimmungen Anwendungsbereich**
- ➔ **Der fünfte Teil erstreckt sich über die Paragraphen §120-§143**
- ➔ **Der fünfte Teil ist untergliedert in 3 Abschnitte**
 - (5-1) Anwendungsbereich des Gesetzes
 - (5-2) Übergangsbestimmungen
 - (5-3) Schlussbestimmungen

Anwendungsbereich des Gesetzes (5-1)

- ➔ **Deutsche Staatsangehörige genießen das Urheberrecht**
 - Dies ist unabhängig vom Erscheinungsort und unabhängig von der Staatsangehörigkeit von Miturhebern
 - Dies gilt auch für Bürger der EU

- ➔ **Der Schutz gilt auch für Bürger außerhalb der EU deren Werk in der EU erschienen ist**
 - Dies schließt auch Übersetzungen ein

- ➔ **Für wissenschaftliche Ausgaben und Lichtbilder gelten die obigen Punkte sinngemäß**

Übergangsbestimmungen (5-2)

- ➔ **Werke die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes urheberrechtlich geschützt waren unterliegen weiterhin dem Schutz (nach den neuen Bestimmungen)**
- ➔ **Übersetzungen von vor 1902 bleiben unberührt**
 - Vor diesem Zeitpunkt konnten Übersetzungen ungefragt erstellt und verbreitet werden
- ➔ **Gleiches gilt auch für vertonte Sprachwerke von vor 1901**
- ➔ **Wer vor diesem Gesetz als Urheber galt, dies jetzt aber nicht mehr wäre, bleibt weiterhin Urheber**
- ➔ **Wird mit diesem Gesetz die Schutzdauer gekürzt, so wird die Schutzzeit mit Inkrafttreten dieses Gesetzes berechnet**
- ➔ **Obere Regelungen sind für Computerprogramme auch anzuwenden**

Schlussbestimmungen (5-3)

- ➔ **Das Register für anonyme oder pseudonyme Werke liegt beim Patentamt**
- ➔ **Das Patentamt übernimmt die Eintragung ohne Prüfung der Richtigkeit der Angaben**
- ➔ **Bei Ablehnung kann man beim zuständigen OLG eine Entscheidung beantragen**
 - Die Entscheidung wird schriftlich begründet und ist endgültig
- ➔ **„Dieses Gesetz gilt [...] auch im Land Berlin.“**

Nachtrag - Urheberrechtsnovelle

- ➔ **Soll die EU-Richtlinie 2001/29/EG umsetzen**
- ➔ **Schrankenregelungen, wann es der Urheber hinnehmen muss, dass sein Werk ohne Zustimmung genutzt wird: angepasst**
- ➔ **Es wird klargestellt, dass „auch das Recht auf die digitale Privatkopie zulässig ist.“**
- ➔ **„wirksame technische Schutzmaßnahmen“ vor Umgehung geschützt**
 - „Hiermit schützen Rechtsinhaber in der digitalen Welt Inhalte vor der Nutzung ohne ihre Einwilligung.“
 - Ein Hinweis auf die Schutzmaßnahmen ist Pflicht
- ➔ **Künstler wie Schauspieler und Musiker werden in ihrer Rechtsstellung den Urhebern angenähert**

Urheberrecht und Internet (1)

- ➔ **Quelle: Der Schutz des geistigen Eigentums und seine Konsequenzen für die Wissensgesellschaft im Deutschland-radio**

- ➔ **Gastredner:**
 - Prof. Dr. Rainer Kuhlen
 - Geb.: 07.01.1944
 - Uni Konstanz
 - Lehrstuhl der Informationswissenschaften
 - Forschungsschwerpunkte:
 - Experimentelles Information Retrieval
 - Hypertext
 - Elektronische Mehrwertdienste
 - ...



Urheberrecht und Internet (2)

- ➔ **Das Internet wird sich aufteilen in die kommerziellen elektronischen Marktplätze und die Foren der freien, wissenschaftlichen Wissensverbreitung**
- ➔ **Die Herausforderung ist die Balance zwischen den beiden Seiten**
- ➔ **Das Urheberrecht sollte nicht den Urheber schützen, sondern anreize zu schaffen, dass die ganze Gesellschaft nutzen ziehen kann**
 - Diese Wertehierarchie hat sich im Laufe der Jahre umgedreht
 - Wenn man jetzt von Urhebern redet, meint man die Verwerter
- ➔ **Beispiel:**
 - Kampf der Wissenschaft momentan gegen die Entwicklung, dass Wissen mit öffentlicher Förderung geschaffen wird, dann aber
 - Abgetreten werden muss an Verlage, von welchen
 - Das Wissen teuer zurückgekauft werden muss.

Urheberrecht und Internet (3)

➔ Musik ist auch Wissen als „Objektivierung des menschlichen Geistes“

- Somit müsste auch Musik frei zugänglich sein
- Aber Unterscheidung nach Kulturwissen: Musik, Theater, Gemälde

➔ Beispiel der „Napsterisierung“

- Nachweis, dass dies der Grund der Verkaufsrückgänge ist, ist schwer
- Aber es bleibt für die Industrie Piraterie
- Piraten hatten in der europäischen Geschichte auch positive Aspekte
- Die Musikindustrie hat reagiert; aber starr

➔ Kaufprinzip durch Lizenzierungsprinzip abgelöst

- Erwerb von Rechten für eine bestimmte Zeit
- Nachteil: Kontrolle über meine Daten (Verlust der Selbstbestimmung)

Beispiele

- ➔ **Urheberrechtsschutz auf Algorithmen**
- ➔ **Linksetzung und Deep-Links**
- ➔ **Sicherheitskopien**

Bsp.: Urheberrechtsschutz auf Algorithmen

- ➔ Ist es möglich einen Algorithmus urheberrechtlich zu schützen?
- ➔ **Prinzipiell ja (BGH-entscheid):**
 - „...hält es nunmehr für möglich, dass Algorithmen in der Art und Weise der Implementierung und Zuordnung zueinander urheberrechtsschutzfähig sein können (ebenso OLG Frankfurt CR 1986, 19ff. Baustatistikprogramme).“
- ➔ **Dies wird möglich, da ein Algorithmus**
 - „...eine präzise Beschreibung eines allgemeinen mechanische ausführbaren Verfahrens“ ist.
 - Ein Algorithmus wird gleichwertig mit dem „konkreten Inhalt wissenschaftlicher Werke“ gesehen, sofern die Schutzvoraussetzung auch für diesen Werkteil erfüllt sind
- ➔ **„Ein allgemeiner Algorithmus verhält sich [...] zum Programm wie eine Skizze zum fertigen Werk und kann daher“ nicht geschützt werden**

Bsp.: Links und Deep-Links

- ➔ **Wo liegen die Grenzen der Zulässigkeit der Verlinkung fremder Website-Inhalte aus urheberrechtlicher Sicht?**
- ➔ **Website Urheberrechtlich schutzwürdig, da:**
 - Webseiten „grundsätzlich als Datenbankwerke geschützt.“ werden
 - Das Layout als individuelle Schöpfung dem Urheberrecht als Werk der bildenden Künste unterliegt
 - Website-Inhalte in Form eigentümlicher geistiger Schöpfung Urheberrechtsschutz genießen
- ➔ **Bei Hyperlinks auf die Homepage oder dahinter liegende Seiten**
 - Eine konkludente Zustimmung des Urhebers ist anzunehmen
 - Zustimmung ergibt sich aus der technischen Eigenart des Internets als System von Verlinkungen
 - Soll diese Zustimmung (zu Deep-Links) nicht angenommen werden, so muss ein deutlicher Hinweis vorliegen
 - Bei Framings und Inline-Links ist eine konkludente Zustimmung nicht zu vermuten

Bsp.: Sicherungskopie (1)

➔ „Kopieren verboten?“

➔ **§53 UrhG (neu) sieht vor:**

- „einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern...“ sind weiter zulässig

➔ **Pferdefuss durch §95a in Form des Schutzes techn. Maßnahmen**

- „Umgehen wirksamer technischer Maßnahmen zum Schutz eines Werkes ohne Zustimmung des Rechteinhabers“ ist Verboten

➔ **Umgehen des Kopierschutz ist nach §108b sogar strafbar**

- Es sei denn, die Tat dient ausschließlich „zum eigenen privaten Gebrauch des Täters...“

➔ **„De facto bedeutet die Gesetzesreform schon jetzt die Abschaffung der Privatkopie.“**

Bsp.: Sicherungskopie (2)

➔ Eine Konsequenz der Reform wird bereits in [Wenzel, 1999] vorausschauend skizziert:

- So „wird man den Verkäufer im Falle eines Kopierschutzes als verpflichtet ansehen müssen, seinerseits eine Sicherungskopie zu liefern. Fraglich kann nur sein, ob der Käufer nach §903 BGB zu einer etwa möglichen Umgehung oder Beseitigung [...] berechtigt ist, wenn die Lieferung ausbleibt.“

➔ Daraus leitet sich aber auch die Frage nach den Kosten ab

- Werden die Kosten pauschal in die Verkaufspreise umgelegt?
- Muss der Kunde die Kosten für die Sicherungskopie einzeln tragen?
- Andere Wege der Umlegung?

GNU und Urheberrecht

- ➔ **GNU steht für GNU's Not Unix**
- ➔ **Das GNU-Projekt wurde 1984 gestartet, um ein vollständiges Unix-artiges Betriebssystem zu entwickeln**
- ➔ **GNU General Public License**
 - Bezieht sich auf die Freiheit, nicht auf den Preis
 - Gibt das uneingeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht
- ➔ **Das Verwertungsrecht wird jedoch eingeschränkt**
 - Die Verbreitung/Verwertung hat unter der GNU GPL zu erfolgen
 - Dies heißt, dass auch Modifikationen (Lizenziert oder Lizenzfrei) dem Empfänger frei zur Verfügung stehen.



DRM – Digital Rights Management

➔ **DRM ist das**

- „digital management of rights“ und nicht das
- „management of digital right“

➔ **DRM verwaltet „Intellectual Property“**

➔ **Von DRM gibt es zwei Generationen**

➔ **Erste Generation**

- Konzentriert sich auf Verschlüsseln und Limitieren der Verbreitung

➔ **Zweite Generation überdeckt die Bereiche:**

- Beschreibung, Identifikation, Verkauf, Schutz, Beobachtung und Verfolgung aller Arten der Rechtenutzung von (im-)materiellen Schutzgütern
- Dies schließt die Verwaltung der Beziehungen zu Rechteinhabern ein

➔ **Beim DRM gibt es zwei kritische Architekturen**

- Funktionale Architektur
- Informationsarchitektur

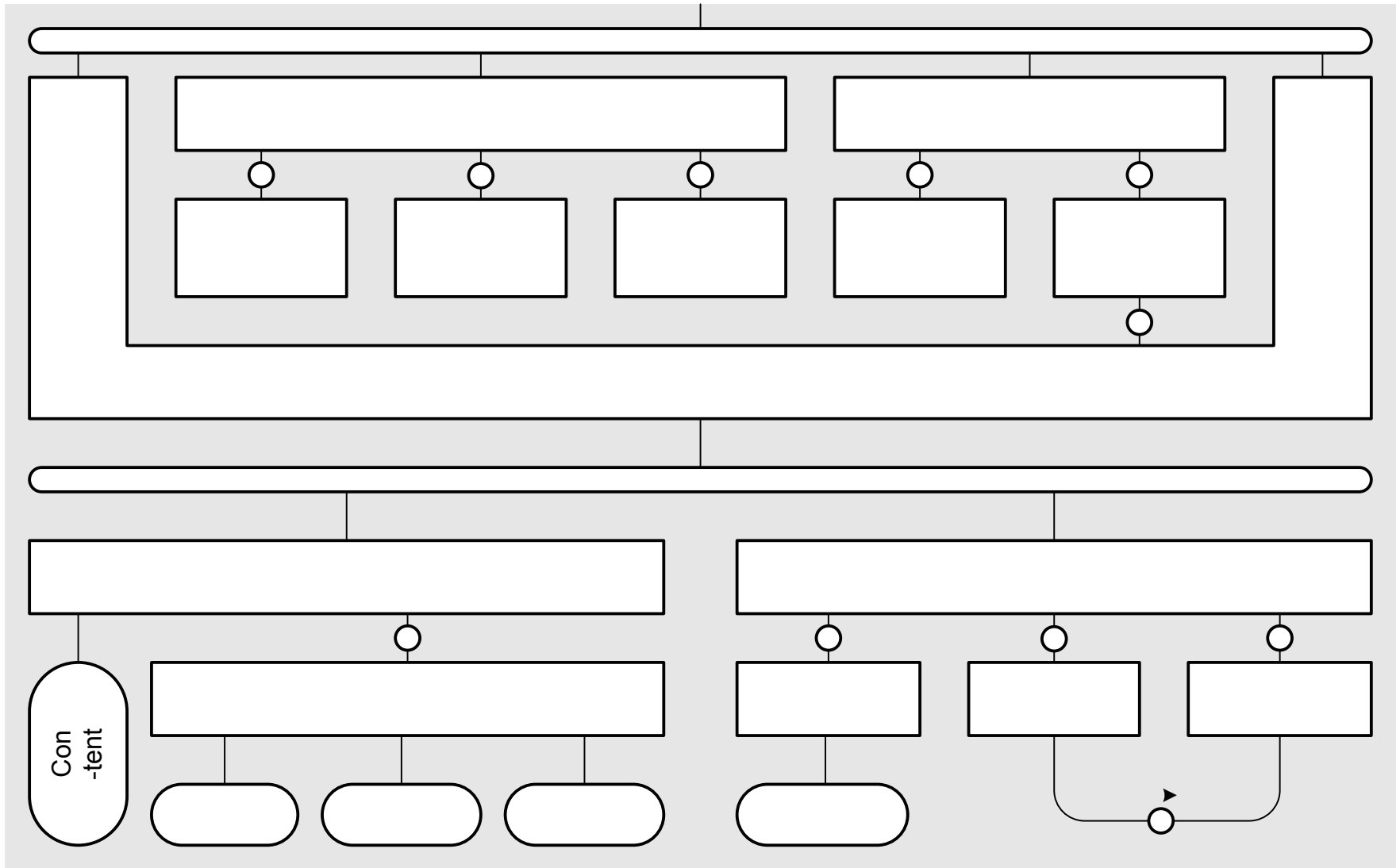
➔ **Funktionale Architektur**

- „High-Level“ – Module oder Komponenten
- Abdecken der „end-to-end“ – Rechteverwaltung

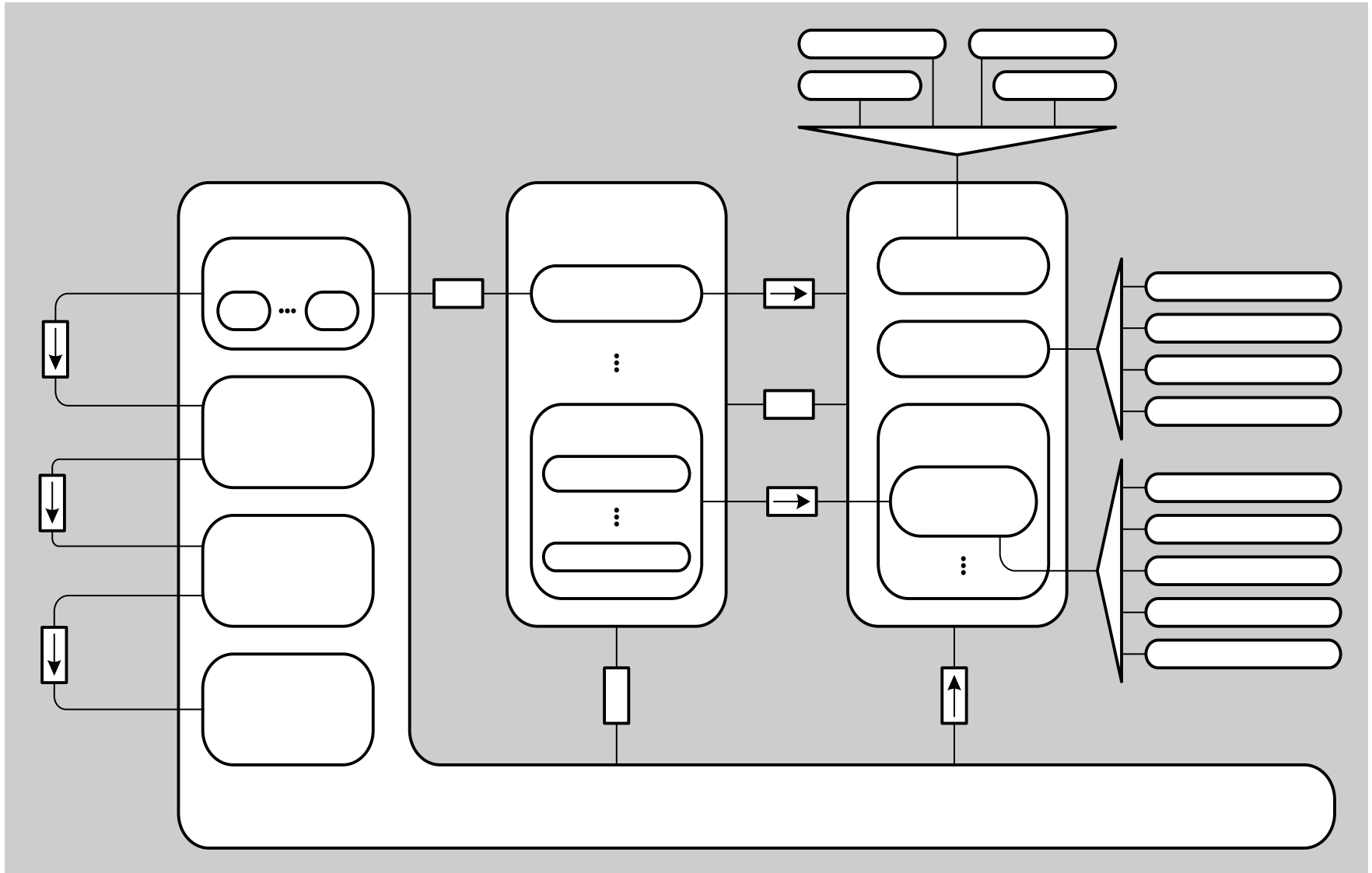
➔ **Informationsarchitektur**

- Modellierung von Entitäten der Rechteverwaltung
- Aufbau von Beziehungen zwischen den Entitäten

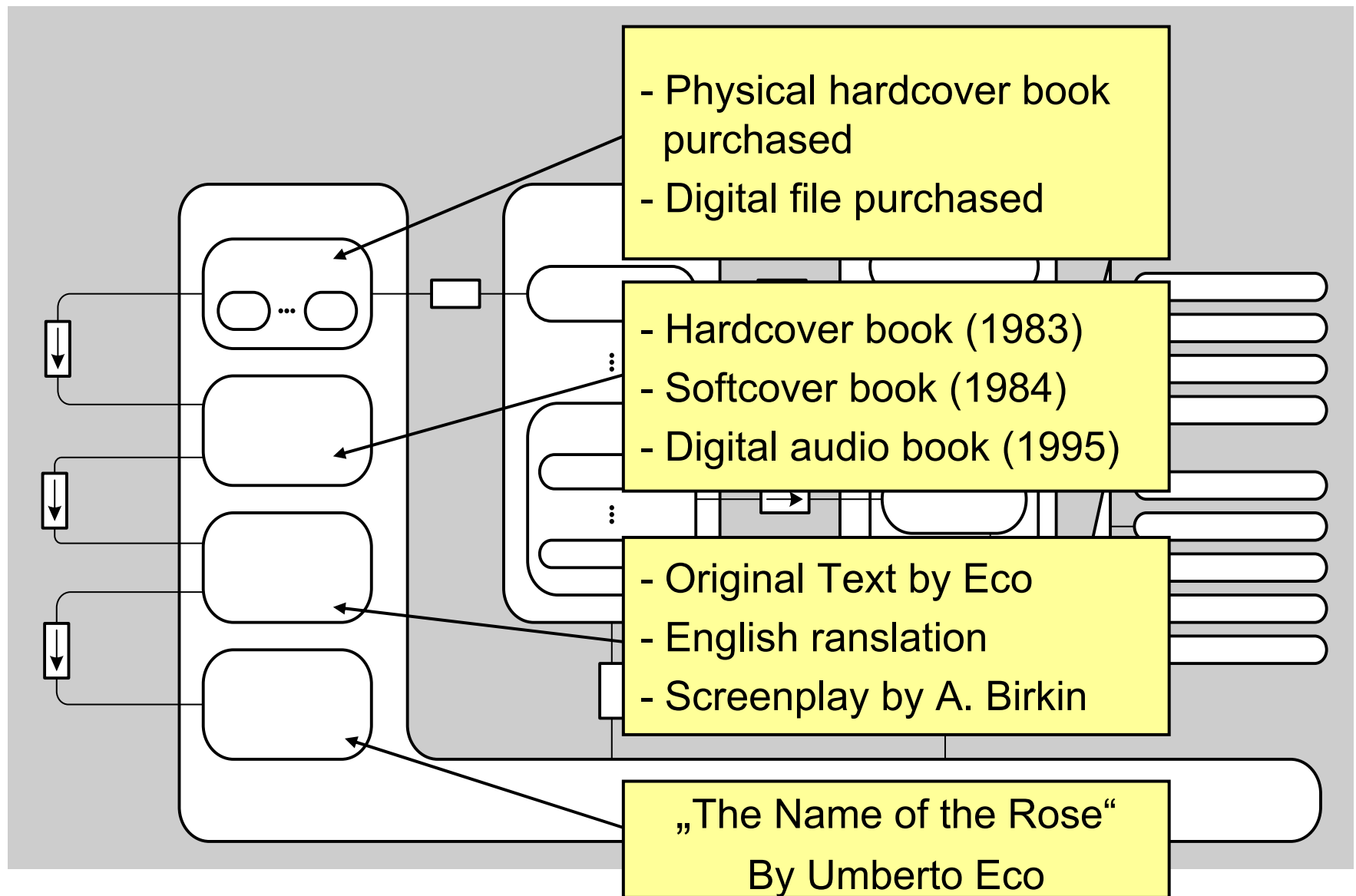
DRM – Funktionelle Architektur



DRM - Informationsarchitektur



Beispiel zur Informationsarchitektur



Quellen:

- ➔ <http://blawg.twoday.net/topics/Urheberrecht/>
- ➔ <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/urhg/index.html>
- ➔ <http://www.urheberrecht.org/law/normen/urhg/>
- ➔ <http://www.dradio.de/dlf/sendungen/kultursonntag/urheberrecht.html>
- ➔ <http://www.manz.at> [Lattenmayer/Behm, Aktuelle Rechtsfragen des Internet]
- ➔ <http://www.dlib.org>
- ➔ **[Haberstumpf, 1996] Handbuch des Urheberrechts**
- ➔ **[Wenzel, 1999] Urheberrecht für die Praxis**